

## **Geschäftsordnung des Arbeitskreises Interventioneller Ultraschall in Gründung der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin(DEGUM)**

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 31.10.2014 in Innsbruck gibt sich der Arbeitskreis Interventioneller Ultraschall in Gründung folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zweck und Ziele**

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der interventionellen Sonographie in Klinik, Praxis und Forschung.

Hierzu soll der Arbeitskreis insbesondere zu Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung beraten und zu rechtlichen und medizintechnischen Themen Stellung nehmen, soweit interventionelle Verfahren betroffen sind.

Des weiteren hat der Arbeitskreis folgende Ziele:

- die Stärkung des interdisziplinären Austauschs interventionell tätiger Ultraschaller durch die Durchführung von Arbeitstagen und die Initiierung von Forschungsvorhaben
- die Verbesserung der Ausbildung in interventioneller Sonographie,
- die Mitarbeit bei der Erstellung die interventionelle Sonographie betreffender Empfehlungen und Leitlinien
- die Pflege fachlicher Verbindungen im In- und Ausland

Der Arbeitskreis kann Veranstaltungen in Forschung, Fortbildung und Weiterbildung im finanziellen Rahmen der DEGUM und der Ultraschall-Akademie der DEGUM GmbH durchführen und unterstützen.

### **§ 2 Aufgaben des Sprechers bzw. des Stellvertreters**

Der Sprecher führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe seiner Beschlüsse. Er vertritt den Arbeitskreis nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er wird im Bedarfsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung des Arbeitskreises herbeizuführen.

Der Sprecher erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzungen der Arbeitskreismitglieder und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Der Sprecher ist befugt, Aufgaben an seine Stellvertreter oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Sprechers.

### **§ 3 Sitzungen der Arbeitskreismitglieder**

Sitzungen der Arbeitskreismitglieder haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt auf der ordentlichen Sitzung der Arbeitskreismitglieder, die in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der DEGUM stattfinden sollte.

#### **§ 4 Ordentliche Sitzung der Arbeitskreismitglieder**

Der Sprecher lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail ein und bittet die Arbeitskreismitglieder um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er die Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail; sie muss so rechtzeitig ausgesandt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Arbeitskreismitgliedern vorliegt.

Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist zulässig. Abstimmung und Beschlussfassung sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

#### **§ 5 Außerordentliche Sitzung der Arbeitskreismitglieder**

Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.